

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1961

Geschäftszahl

0715/60

Rechtssatz

Als strafbarer Täter iSd in § 32 Abs 1 WRG enthaltenen Verbotes kann nur jene Person in Betracht kommen, welche eine Einwirkung auf ein Gewässer vornimmt oder durch eine andere Personen vornehmen lässt, obwohl sie zur vorausgehenden Einholung einer Bewilligung verpflichtet gewesen wäre.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1961:1960000715.X02